

Leistungen für Bildung und Teilhabe * Bildungspaket * Informationen

Ab dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen werden zusätzlich zu den Regelleistungen erbracht (§§ 28, 29 Sozialgesetzbuch Zweites Buch).

Welche Leistungen gibt es?

- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- **Lernförderung**
- Mittagessen
- Kultur, Sport und Freizeit

Antragstellung

Für die Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag zu stellen (Ausnahme: Leistungen für den Schulbedarf).

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Unter Umständen ist eine rückwirkende Zahlung möglich.

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen (Kita) und
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge in Schulen oder Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts.

Zu den Kosten gehören die von der Schule unmittelbar verursachten Kosten (z. B. Unterbringung und Verpflegung); Taschengeld während der Klassenfahrt ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Für den Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der Schule oder der Kita über Dauer und Kosten der Fahrt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kosten rechnet das Jobcenter mit der Schule oder der Kita ab.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient besonders der persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Patronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Sie erhalten ohne gesonderten Antrag pauschal 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar, wenn Sie zu diesen Stichtagen hilfebedürftig sind.

Bitte beachten Sie,

- es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung.
Über die Verwendung kann das Jobcenter einen Nachweis verlangen.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- eine weiterführende Schule besuchen,
- auf den Bus oder Zug angewiesen sind und
- soweit der Schulträger oder ein anderer Fahrtkosten nicht erbringt.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die erforderlichen Kosten zur nächstgelegenen Schule, soweit es dem Schüler nicht zumutbar ist, die Aufwendungen aus seinem Regelbedarf zu decken.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Fahrtkosten müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Die notwendigen Kosten werden an Sie erstattet.

Bitte beachten Sie,

- das Jobcenter berücksichtigt einen Eigenanteil, vor allem, wenn die Fahrkarte auch privat genutzt werden kann.
- es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung.
Über die Verwendung kann das Jobcenter einen Nachweis verlangen.

Quelle: Jobcenter Oberberg * Gummersbach

Information: mobile Nachhilfe Oberberg * 02261 – 914 28 33 * www.nachhilfe-oberberg.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe * Bildungspaket * Informationen

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Lernförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden; die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Voraussetzung ist, dass die Schule keine ausreichende Unterstützung anbietet und ohne die Lernförderung eine Versetzung in die nächste Klasse oder ein Schulabschluss nicht erreicht werden kann.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Die Schule muss bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und in welchem Umfang Förderung erforderlich ist. (Anhang zum Antrag – Bescheinigung der Schule)

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter (z.B. mobile Nachhilfe Oberberg 02261 – 914 28 33) ab.

Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Berücksichtigt werden die Kosten für das Mittagessen in der Schule oder einer Kita. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird; Snacks am Schulkiosk gehören nicht da-zu.

Die Leistung ergänzt den in den Regelleistungen enthaltenen Anteil für Mittagessen und soll den Mehraufwand ausgleichen. Es ist ein Eigenanteil von einem Euro zu zahlen; im Regelsatz sind 1,16 € für Mittagessen enthalten.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Kostenübernahme müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen.

Sie erhalten einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit der Schule, der Kita oder dem Anbieter ab.

Kultur, Sport und Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10 € zur Verfügung, z. B. für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter ab.

Quelle: Jobcenter Oberberg * Gummersbach

Information: mobile Nachhilfe Oberberg * 02261 – 914 28 33 * www.nachhilfe-oberberg.de

Stand Mai 2011